



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Ständige Vertretung Österreichs
bei der Europäischen Union
BRÜSSEL

Eing 05-08-2013

Zahl:

Zuteilg:

Ablage

Brüssel, den 5.8.2013
SG-Greffe(2013) D/ 12447

STÄNDIGE VERTRETUNG
ÖSTERREICHS BEI DER
EUROPÄISCHEN UNION
Avenue de Cortenberg, 30
1040 BRUXELLES
BELGIQUE

BEKANNTGABE GEMÄSS ARTIKEL 297 VAEU

Betreff: BESCHLUSS DER KOMMISSION (2.8.2013)

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, beigefügten Beschluss an den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten weiterzuleiten.

Für die Generalsekretärin

Valérie DREZET-HUMEZ

Anl. : C(2013) 5205 final

AT





EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 02.08.2013

C(2013) 5205 final

**Betrifft: Staatliche Beihilfe SA.36900 (2013/N) – Österreich
Neufassung des Venture-Capital-Programms des Landes Steiermark
(SA.28190)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Mit elektronischer Anmeldung vom 24. Juni 2013, die am selben Tag bei der Kommission registriert wurde, unterrichtete Österreich die Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) von der obengenannten Maßnahme.
- (2) Bei der angemeldeten Maßnahme handelt es sich um eine Änderung einer bestehenden Risikokapitalbeihilfe, die am 21. Juni 2010 von der Kommission genehmigt wurde¹ (im Folgenden die „bestehende Maßnahme“). Die bestehende Maßnahme war eine Verlängerung einer anderen Maßnahme, die laut Beschluss der Kommission vom 19. Februar 2003 keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellte².
- (3) Die Kommission betrachtete die Anmeldung als unvollständig und ersuchte Österreich am 5. Juli 2013 auf der Grundlage eines E-Mail-Austausches um weitere Auskünfte, die Österreich am 12. Juli 2013 übermittelte.

¹ NN 45/2009 (ex N 181/09) – Österreich – Neufassung des Venture-Capital-Programms des Landes Steiermark – C(2010) 4301, (ABl. C 213 vom 6.8.2010, S. 9).

² N 403/2002.

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Michael SPINDELEGGER
Bundesminister für europäische und
internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1014 Wien
ÖSTERREICH

2. DIE BESTEHENDE MAßNAHME SA. 28190 (NN 45/2009)

2.1. Ziel, Mittelausstattung und Laufzeit

- (4) Mit der bestehenden Regelung soll einem akuten Mangel an privatem Beteiligungskapital in der Steiermark begegnet werden, unter dem angeblich neugegründete technologieorientierte Kleinst- und Kleinunternehmen vor allem in der Start-up- und der Seed-Phase leiden. Die Mittelausstattung der bestehenden Maßnahme beträgt für den Zeitraum vom 8. Oktober 2007 bis zum 31. Dezember 2013 insgesamt 2,5 Mio. EUR.
- (5) Die Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (StBFG)³ wurde im Rahmen eines Treuhandvertrags mit der Durchführung der bestehenden Maßnahme betraut und investiert auf Rechnung des Landes Steiermark. Rechtsgrundlage für die bestehende Maßnahme ist der Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung, GZ FA14C 17-33/02-77 vom 10.6.2001.
- (6) Die bestehende Maßnahme zielt auf die Bereitstellung von Seed- und Start-up-Kapital für in der Steiermark niedergelassene Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne der einschlägigen KMU-Definition der Gemeinschaft⁴ ab. Dabei stellen nur Investitionen im Rahmen des Seed-Kapital-Programms eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar.⁵ Im Falle dieser Investitionen ist die StBFG der alleinige Investor; eine Beteiligung privater Investoren ist nicht vorgesehen. Begünstigte der Maßnahme sind Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung. Der Gesamtbetrag der Beteiligung je Zielunternehmen liegt zwischen 50 000 EUR und 300 000 EUR, und die Gewährung setzt eine gewinnorientierte Ausstiegsstrategie voraus.
- (7) Von einer Finanzierung im Rahmen der bestehenden Maßnahme ausgeschlossen sind Unternehmen aus den Bereichen Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu 25 % oder mehr beteiligt ist.

3. ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN MAßNAHME

- (8) Österreich hat eine Änderung der bestehenden Maßnahme angemeldet, die in einer Verlängerung der Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 besteht, und der Kommission mitgeteilt, dass dafür insgesamt 4,98 Mio. EUR bereitstehen (3,98 Mio. EUR sind Kapitalerträge und 1 Mio. EUR sind nicht verwendete Mittel der bestehenden Maßnahme). Die Änderung bezieht sich sowohl auf das Seedkapital- als auch das Start-up-Programm.

4. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (9) Österreich hat die Änderungen an der bestehenden Maßnahme im Einklang mit Artikel 108 Absatz 3 AEUV angemeldet.

³ Laut bestehendem Beschluss steht die StBFG im Eigentum der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (51 %) sowie von acht österreichischen Privatbanken (49 %). Das Land Steiermark ist Alleineigentümer der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. Die StBFG besitzt eine Bankkonzession.

⁴ Siehe Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

⁵ Siehe Erwägungsgrund 77 des Beschlusses zur Maßnahme NN45/2009 (ex N 181/09).

- (10) Nach Auffassung der Kommission ändern die Verlängerung der bestehenden Maßnahme und die damit verbundene Mittelaufstockung nichts an der Würdigung der Kommission bezüglich der Vereinbarkeit der bestehenden Maßnahme mit dem Binnenmarkt (siehe Erwägungsgründe 79 – 118 des Kommissionsbeschlusses in der Sache SA. 28190 (NN 45/2009)).
- (11) Ferner gelten alle anderen Bedingungen der von der Kommission geprüften bestehenden Maßnahme auch für die geänderte Maßnahme, die Gegenstand dieses Beschlusses ist. Die geänderte Maßnahme wird folglich ebenfalls im Einklang mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen⁶ (im Folgenden „Risikokapitalleitlinien“) und zu den von der Kommission genehmigten Bedingungen der bestehenden Maßnahme durchgeführt.
- (12) Da die angemeldete Maßnahme bis Ende 2020 läuft, die Risikokapitalleitlinien jedoch Ende 2013 außer Kraft treten, hat Österreich zugesagt, dafür zu sorgen, dass die in Rede stehende Maßnahme nach 2013 an die möglicherweise überarbeiteten Risikokapitalleitlinien angepasst wird.
- (13) Aus den vorstehenden Erwägungen gilt unverändert die Argumentation der Kommission in dem Beschluss zur Genehmigung der bestehenden Maßnahme.
- (14) Auf dieser Grundlage vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Änderungen an der bestehenden Maßnahmen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

- (15) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die staatliche Maßnahme SA.36900 (2013/N), Neufassung des Venture-Capital-Programms des Landes Steiermark, bei der es sich um eine Änderung der bestehenden Maßnahme SA. 28190 (NN 45/2009) handelt, nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Sie erhebt deshalb keine Einwände gegen die angemeldete Maßnahme.
- (16) Österreich wird darauf hingewiesen, dass die Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV von jeder beabsichtigten Neufinanzierung oder Umgestaltung dieser Maßnahme zu unterrichten ist.
- (17) Vor der Durchführung der Maßnahme muss Österreich den vollständigen Wortlaut der angemeldeten Maßnahme im Internet veröffentlichen.
- (18) Die Kommission erinnert Österreich ferner an seine Pflicht, Jahresberichte über die Durchführung der angemeldeten Beihilferegulierung vorzulegen.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der

⁶ ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Staatliche Beihilfen
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Fax +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Kommission



Cecilia MALMSTRÖM
Mitglied der Kommission